

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Eingegangen

0 1. OKT. 2015

h. ED
Rechtsanwältin Heiber

Az.: 7 A 122/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Heiber,
Wetterauer Straße 23, 42897 Remscheid, - 117/13 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5490938-265 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. September 2015 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Müller-Fritzsche als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 09.07.2013 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten an-

zuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 07.10.1972 geborene Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Hutu an. Er reiste am 12.06.2011 über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei war er im Besitz eines eigenen Reisepasses sowie eines Visums für Deutschland. Weiterhin war er im Besitz eines Flugscheins von Kigali nach Frankfurt/Main mit Zwischenlandung in Addis Abeba.

Bei seiner Befragung durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main gab er im Wesentlichen an: Er sei kein Mitglied der Regierungspartei FPR. Im Juni/Juli 2009 seien zwei Angehörige der FPR mehrmals zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten ihn gefragt, weshalb er kein Mitglied der FPR sei. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er für die Opposition sei. Sie hätten ihn bedroht und geschlagen. Sie hätten gesagt, dass sie ihn verhaften lassen würden. Ende 2009 sei er nach Uganda geflüchtet. Dort habe er ohne seine Frau gelebt, die in Ruanda geblieben sei. In Uganda habe er ohne Probleme leben können und sei dort auch gemeldet gewesen. Er habe gelebt. Die ruandische Polizei habe jedoch ruandische Flüchtlinge aus Uganda abholen können. Die staatlichen Stellen hätten dagegen nichts unternommen. Weil er nicht in einem Flüchtlingscamp habe leben wollen, habe er dort keinen Asylantrag gestellt. Anfang Mai 2010 habe ihn ein Mann namens aufgesucht. Er habe ihm gesagt, er werde von der FPR geschickt. Er habe ihn mit einer Machete umbringen wollen. Seine ugandischen Nachbarn hätten ihn aber gerettet. Der Mann sei von der Polizei mitgenommen worden und er habe sich bei fremden Leuten verstecken dürfen. Er habe auch immer wieder seine Familie in Ruanda besucht. Seit Januar 2011 sei er in Ruan-

da geblieben, um seine Ausreise zu organisieren. Er habe aber nicht bei seiner Frau gelebt.

Bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er im Wesentlichen an: Er sei früher Mitglied der MDR gewesen. Er fühle sich von der ruandischen Regierung verfolgt. Er sei geschlagen worden, weil er sich geweigert habe, in die FPR einzutreten. Er habe das nicht gewollt und sei daraufhin beschuldigt worden, mit der Opposition zusammenzuarbeiten. Ihm sei unterstellt worden, dass er den Genozid befürwortet habe. Im Jahr 2009 sei er vorgeladen und geschlagen worden. Ein Bediensteter namens Ndaysiaba sei zu ihm nach Hause gekommen und habe ihn aufgefordert, sich bei einem Mann namens M. . zu melden. Er habe sich dann bei diesem gemeldet und er habe ihn gefragt, zu welcher Partei er gehöre. Er habe ihm gesagt, er hätte früher die MDR unterstützt. Jetzt sei er doch kein Mitglied einer Partei mehr. Er habe ihm dann vorgeschlagen der FPR beizutreten. Dies habe er abgelehnt. Für den Fall seines Beitritts seien ihm Vergünstigungen versprochen worden. Er habe gesagt, er sei zu beschäftigt, um in der FPR mitzuarbeiten. Er sei dann beschuldigt worden, Oppositioneller zu sein. Nachdem er dies abgestritten habe, habe man ihn geschlagen. Schließlich hätten sie ihn frei gelassen und gesagt, sie würden seinen Fall weiter untersuchen. Zwei Tage nach seiner Rückkehr nach Hause hätten sie ihn nach Nyakabanda vorgeladen. Er sei mehrmals befragt worden, ob er mit der Opposition zusammenarbeite und für Unruhen verantwortlich sei. Er habe abgestritten. Es sei dann ein Polizist geholt worden, der ihn in ein Gebäude gebracht habe und dort geschlagen habe. Der Polizist habe ihm vorgeworfen, weiterhin Mitglied der MDR zu sein, obwohl es diese Bewegung nicht mehr gebe. Er habe ihn mit dem Gewehrkolben auf den Rücken geschlagen und ihn verletzt. Nachdem er gesehen habe, dass er verletzt sei, habe er ihn freigelassen. Nachdem er zu Hause gewesen sei, sei er am nächsten Tag zum Arzt gegangen. Fünf Monate später sei er erneut vorgeladen worden. Er habe Angst bekommen und sich entschlossen, nach Uganda zu reisen. Dort habe er einen Bekannten aufgesucht und ihm alles erklärt. Sein Bekannter habe ihm gesagt, dass, wenn er in Uganda einen Asylantrag stellen würde, er sich in einem Flüchtlingslager aufzuhalten hätte, wo die ruandische Polizei jedoch jederzeit Zugriff auf ihn nehmen könne. Weil er gültige Papiere aus Ruanda gehabt habe, habe der Freund ihm vorgeschlagen, sich in Uganda niederzulassen und dort zu arbeiten. Er habe dann in Uganda Handel betrieben. Nach weiteren fünf Monaten sei ein Mann aus Ruanda gekommen. Sein Name sei . gewesen. Er sei Staatsangehöriger von Uganda und Ruanda

gewesen. Er habe ihn mit einer Machete töten wollen. Betreiber von benachbarten Verkaufsständen seien ihm zu Hilfe gekommen. Der Mann sei überwältigt worden und der ugandischen Polizei übergeben worden. Sowohl der Mann als auch er seien mitgenommen worden. Der Mann sei befragt worden, warum er ihn töten wollen. Er sagte, er sei aus Ruanda geflüchtet. Er sei dann von der ugandischen Polizei gefragt worden, ob die Anschuldigungen des gegen ihn stimmen würden. Er habe dies bestritten und seine Ausweispapiere aus Ruanda sowie seine zwischenzeitlich erlangte Aufenthaltsgenehmigung für Uganda vorgelegt. Der Ali habe angegeben, im Auftrag der ruandischen Polizei gekommen zu sein. Er sei in Haft genommen worden und man habe ihn nach Ruanda abschieben wollen. Er selbst sei freigelassen worden. Er habe dann Uganda weitergearbeitet. Nach sieben Monaten sei der erneut aufgetaucht und habe sich nach ihm erkundigt. Aus Angst sei er dann nach Ruanda zurückgekehrt. Am 11.02.2011 habe er seine Frau angerufen. Sie habe gesagt, es seien zwei Männer gekommen und hätten nach ihm gesucht. Den Männern sei gesagt worden, dass er nicht zu Hause sei. Es habe sich um zwei Mitarbeiter der Sicherheitspolizei in zivil gehandelt. Sie hätten gesagt, sie hätten einen Haftbefehl gegen ihn. Das Haus sei durchsucht worden. Er habe dann Angst bekommen und einen Bekannten informiert. Der Bekannte habe ihm gesagt, er kenne jemanden, der ihm bei der Flucht helfen könne. Am darauffolgenden Tag habe er diesen Mann getroffen. Er habe gesagt, er könne dafür sorgen, dass er nach Belgien komme. Er habe ihm Geld gegeben, damit die Sache regele. Er habe ihm dann das deutsche Visum besorgt. Auf Nachfrage gab er an, sich in den letzten Jahren vor seiner Ausreise aus Ruanda nicht in der Opposition politisch betätigt zu haben. Zum Genozid in Ruanda habe er sich nie geäußert. Im Juni/Juli 2009 sei er zum ersten Mal aufgefordert worden, der FPR beizutreten. Das zweite Mal sei im Dezember 2009 gewesen.

Auf den Vorhalt, dass er ständig zwischen Ruanda und Uganda hin und her gereist sei gab er an: Er sei nur in der Nacht zwischen Ruanda und Uganda gereist. Am Tag wäre es zu gefährlich gewesen. Auf den Vorhalt, dass er am 7. Mai 2011 Ruanda verlassen habe und nach seinen Angaben seit Januar 2011 ein Haftbefehl gegen ihn bestanden habe: Das sei offensichtlich bei den Grenzkontrollen nicht bekannt gewesen. Sonst wäre er nicht durchgekommen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 09.07.2013 - am gleichen Tag als Einschreiben zur Post gegeben - ab und stellte

fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Ruanda angedroht.

Am 17.07.2013 hat der Kläger Klage erhoben. Er beruft sich auf sein bisheriges Vorbringen und macht ergänzend geltend: Nachdem er geflüchtet gewesen sei, sei es ihm noch zwei Jahre möglich gewesen, von Zeit zu Zeit mit seiner Ehefrau zu telefonieren. In den Jahren 2011 bis 2013 habe er mehrfach von ihr erfahren, dass die Polizei zu Hause nach ihm gefragt habe und von seiner Ehefrau verlangt habe, seinen Aufenthaltsort anzugeben. Die Ehefrau sei in dieser Zeit zweimal umgezogen. Seit Oktober 2013 habe er sie nicht mehr erreichen können. Von einem Freund habe er erfahren, dass die Familie sich nicht mehr an dem letzten ihm bekannten Wohnort befinde und ihr Verbleib in der Nachbarschaft unbekannt sei. Der Freund habe von dem Bruder seiner Ehefrau erfahren, dass dieser seit circa einem Jahr unter der unzutreffenden Anschuldigung, am Genozid teilgenommen zu haben, in Haft sei. In Deutschland habe er sich dem ruandischen Nationalkongress RNC angeschlossen. Er habe an Parteiversammlungen der RNC am 23.06.2012 in Hannover, am 06.06.2014 in Hildesheim und am 29.11.2014 und 11.04.2015 in Hannover teilgenommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.07.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen sowie

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch sowohl auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.07.2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Wegen der rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16a Abs. 1 GG) nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geht das Gericht von folgenden Grundsätzen aus:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylVfG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylVfG liegt nach § 3a AsylVfG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulie-

nung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3a Abs. 2 AsylVfG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylVfG nur vom Staat (Nr. 1) oder Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) geboten werden. Er muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt gemäß § 3e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat (Nr. 1) und der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie - ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Flucht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe geht das Gericht davon aus, dass den Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland sowohl asylerhebliche Verfolgung als auch den Schutzbereich des § 3 AsylVfG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden in Ruanda den Kläger als Regimegegner behandeln würden. Dabei geht das Gericht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass – entgegen den Ausführungen in

dem Bescheid des Bundesamtes – der Kläger bereits in seinem Heimatland von politischer Verfolgung betroffen war, weil er sich geweigert hatte, der FPR beizutreten und deshalb misshandelt wurde. Übereinstimmend hat er sowohl bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt als auch im Termin zur mündlichen Verhandlung dargelegt, dass von ihm bereits im Juni/Juli 2009 verlangt worden sei, der FPR beizutreten, er ständig aufgefordert wurde, in das Büro der FPR zu kommen und wegen seiner Weigerung, der FPR beizutreten, mehrfach geschlagen wurde, wobei er auch Verletzungen erlitt. Deshalb sei er im Dezember 2009 nach Uganda geflüchtet und habe von dort aus einen Handel zwischen Ruanda und Uganda betrieben. Im Mai 2010 sei dann ein ruandischer Staatsbürger namens ■ nach Uganda gekommen und habe versucht, ihn umzubringen. Im Dezember 2010 habe er seinen Handel gestoppt, nachdem ■ erneut nach Uganda gekommen sei. Er sei nach Ruanda zurückgekehrt, habe sich von einem Mann namens ■ ein Visum besorgen lassen. Mit Hilfe des Mannes sei er dann offiziell ausgereist. Das Gericht hält die Schilderungen des Klägers letztlich für glaubhaft. Dafür ist vor allem ausschlaggebend, dass das Vorbringen frei von Widersprüchen und Steigerungen ist und die von ihm geschilderten zeitlichen Abläufe mit den Stempelintragungen in seinen Ausweispapieren (Beiakte A Blatt 57 ff.) übereinstimmen. Unter diesen Umständen hält es das Gericht auch für möglich, dass es dem Kläger gelungen ist, auszureisen, obwohl er von den Sicherheitsbehörden gesucht wurde.

Hinsichtlich der exilpolitischen Betätigung legt das Gericht seiner Entscheidung zugrunde, dass der Kläger Mitglied des RNC ist und an den Parteiversammlungen des RNC am 23.06.2012 in Hannover, am 06.06.2014 in Hildesheim, sowie am 29.11.2014 und 11.04.2015 in Hannover teilgenommen hat. Der Kläger hat einen auf ihn ausgestellten Mitgliedsausweis des RNC vorgelegt und eine Bestätigung seiner Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen durch den Koordinator des RNC Deutschland, Herrn Nkerinka vom 13.04.2015 zu den Akten gereicht. Schließlich hat der Kläger das Protokoll der Versammlung des RNC vom 06.06.2015 vorgelegt, auf dem er als Mitglied und Teilnehmer aufgeführt ist.

Danach ist nicht zweifelhaft, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Ruanda als Regimegegner behandelt werden würde. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Den Sicherheitsbehörden wird regelmäßig willkürliches Verhalten und das Begehen von Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Jede ernstzunehmende Opposition wird durch die ruandische Regierung unter Einsatz von das Leib und Leben des Betroffenen bedrohenden Maßnahmen unterbunden (vgl. VG Braunschweig, Ur. v. 05.03.2015 - 7 A 228/13 - u. v. 15.04.2014 - 7 A 128/12 -; VG Lüneburg, Ur. v. 21.11.2013 - 6 A 122/10 -; VG Osnabrück, Ur. v. 01.08.2013 - 5 A 265/11 -, juris; VG Braunschweig, Ur. v. 11.12.2012 - 7 A 18/12 -; Ur. v. 25.07.2012 - 7 A 275/10; IRB, Rwanda: Reports of ill-treatment of members of the Tutsi ethnic group, in particular genocide survivors and perceived or actual government opponents (2008-September 2014), 14.10.2014, abrufbar unter: www.ecoi.net; Amnesty International, Länderkurzin-

formation zur Menschenrechtslage in Ruanda, 02.06.2014; Amnesty International, Amnesty Report Ruanda 2013, 27.05.2013; HRW, World Report 2015: Rwanda, abrufbar unter: www.hrw.org; HRW, World Report 2014: Rwanda, abrufbar unter: www.hrw.org; Johnson, Zehn Jahre Gefängnis für Musiker, in: taz vom 02.03.2015, abrufbar in: asylfact; Zick, Wunderland mit Schattenseiten, in: SZ vom 10.04.2014; Thaler, Präsident Kagame: Ruandas knallharter Saubermann, 04.04.2014, abrufbar unter: www.spiegel.de; Pfaff, Kagame ohne Opposition, 16.09.2013, abrufbar unter: www.sueddeutsche.de; Pfaff, Keine große Überraschung, 16.09.2013, abrufbar unter: www.sueddeutsche.de).

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18.07.2013 an das Verwaltungsgericht Hannover führt Herr Dr. Helmut Strizek aus, dass der besondere Hass des ruandischen Präsidenten Paul Kagame seinen abtrünnigen früheren Mitarbeitern General Nyamwasa Kayumba, dem früheren Geheimdienstchef Oberst Patrick Karegeya sowie dem langjährigen Kabinettsdirektor Kagames und Generalsekretär der faktischen Staatspartei Ruandische Patriotische Front (RPF) Dr. Théogène Rudasingwa gelte, die mit anderen RUF-Dissidenten die Oppositionspartei RNC zur Überwindung der Kagame-Diktatur gegründet hätten. RNC und die für die demokratische Hutu-Bewegung sprechende Partei FDU-Inkingi hätten sich verbündet und hätten z. B. im August 2012 beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag einen Antrag gestellt, Kagame wegen der im Kongo-Krieg 1996 durch die ruandische Armee begangenen Kriegsverbrechen sowie für die ruandische Unterstützung der M23-Rebellen im Ost-Kongo anzuklagen. Wer in dieser Partei Mitglied sei, würde daher bei seiner Abschiebung mit schwersten Repressionen zu rechnen haben. Es bestünde Gefahr für Leib und Leben.

Amnesty International nimmt in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15.05.2013 Bezug auf die Einschätzung des Gerichts in anderen Klageverfahren. Die jeweiligen Kläger würden von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner angesehen, und Informationen über regimekritische Aktivitäten und Äußerungen würden den ruandischen Sicherheitsbehörden aufgrund von Befragungen durch die ruandischen Geheimdienste zu den Fluchtgründen bekannt werden. Amnesty International führt insoweit aus, dass dies auf alle ruandischen Staatsangehörigen, die in Ruanda und/oder im Ausland in der Opposition aktiv waren/sind, zuträfe.

In einer Stellungnahme vom 29.01.2014 an das Verwaltungsgericht Hannover führt Amnesty International zudem aus, dass die ruandischen Behörden und Sicherheitskräfte ein besonderes Augenmerk auf aus dem Exil zurückkehrende, vor allem politisch aktive ruandische Staatsangehörige lege. Hierbei werde nicht zuletzt die Haltung gegenüber und mögliche Verwicklungen in den Völkermord 1994 beleuchtet. Mit einem besonderen Risiko seien oppositionspolitische und regierungskritische Aktivitäten verbunden. In Ruanda sei die Verfolgung von Regierungskritikern an der Tagesordnung, Jegliche oppositionelle Tätigkeit sei mit dem Risiko verbunden, verfolgt, verhaftet, misshandelt, angeklagt und verurteilt zu werden. Trotz einiger Fortschritte im zivilen Rechtssystem habe Amnesty International noch immer große Bedenken gegenüber dem regulären Justizsystem Ruandas. Mit dem Hinweis auf ausgewählte Verfolgungsschicksale Oppositioneller stellt Amnesty fest, dass ein erhebliches Risiko für Personen

bestehen, die in den Oppositionsparteien, wie der FDU-Inkingi oder des RNC tätig seien.

Das GIGA Institut of African Affairs hat in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 30.07.2012 ausgeführt, dass das gesellschaftliche Klima in Ruanda eine offene Opposition zur gegenwärtigen Regierung nicht zulasse. Insbesondere wenn eine Nähe zur gewaltbereiten Exil-Opposition hergestellt würde, könne - unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Vorwürfe - von einer reaktiven Bedrohung durch die Stigmatisierung als Sympathisant von Genozid-Verbrechen ausgegangen werden. Dies könne zur Herabsetzung unter Häftlingen, zu unangemessener Behandlung durch staatliches Personal, aber auch in Freiheit zu nicht-staatlichen Übergriffen führen.

Darüber hinaus führt das GIGA in seiner Stellungnahme vom 22.10.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig und seiner Stellungnahme vom 25.07.2013 an das Verwaltungsgericht Hannover aus, dass es für möglich gehalten werde, dass die Klägerinnen in den dortigen Verfahren allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa - unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt - Kontakte zur exilierten und teilweise radikalisierten Opposition unterstellt würden. Derartige Unterstellungen würden das Gefährdungspotential erhöhen, das sie eine staatliche Verfolgung auslösen könnten, in deren Zusammenhang Misshandlungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Daneben können nach Auffassung des Gerichts im konkreten Einzelfall auch die aktuellen Erkenntnismittel zur Gefährdungslage von FDU-Mitgliedern herangezogen werden. Denn es ist schon mehrfach festgestellt worden, dass die Parteien kooperieren (vgl. z. B. Amnesty International, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Hannover vom 29.01.2014; Dr. Strizek, Gutachterliche Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Hannover vom 18.07.2013; Fecke, Ruanda: Bildung einer Oppositionskoalition gegen Kagame, 31.01.2012. abrufbar unter: afri-russ-archiv.blog.de), so dass es aus Sicht der ruandischen Sicherheitskräfte keinen Unterschied macht, welcher Oppositionspartei der Kläger angehört (s. dazu auch bereits oben).

Zur Gefährdungslage von FDU-Mitgliedern hat das Auswärtige Amt auf Frage des Verwaltungsgerichts Braunschweig, ob ruandische Asylsuchende wegen einer Tätigkeit für die bzw. Mitgliedschaft in der FDU in Deutschland bei einer Rückkehr nach Ruanda mit Inhaftierung, Folter, anderen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder mit sonstigen Nachteilen rechnen müssten, erklärt, dass Ruander wegen exilpolitischer Tätigkeiten bei Rückkehr regelmäßig Befragungen unterzogen würden. Festnahmen und Inhaftierungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass aktive Mitglieder der FDU bei ihrer Rückkehr in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt würden (Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Braunschweig vom 23.8.2012).

Weiter wird die Einschätzung vertreten, die FDU-Inkingi in Europa werde in Kigali als Interessenvertretung der „Hutu-Völkermörder“ angesehen (Strizek, Stellungnahme an das VG Braunschweig vom 21.08.2012). Kagames Kampf gegen die FDU-Inkingi habe sich noch verschärft, seit die FDU-Inkingi mit der Partei Rwanda National Congress (RNC) kooperiere, in der sich wichtige Dissidenten und frühere Gefährten organisiert

hätten und die bezeugten, Kagame sei für das Attentat vom 6. April 1994 verantwortlich. Es sei zu vermuten, dass einen von Deutschland nach Kigali abgeschobenen Asylbewerber, der sich zur FDU-Inkingi bekenne, die ganze Härte des Regimes treffen würde.

Das GIGA ist nach der Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 30.07.2012 ferner der Auffassung, dass zwischen der Mitgliedschaft in der FDU in Ruanda und in Deutschland nicht unterschieden werden müsse. Wenn auch die FDU in Ruanda nicht explizit verboten sei, so sei sie doch eine in Ruanda nicht zugelassene Partei. Die ruandische Regierung setze der Ausübung der Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der Praxis und teilweise auch rechtlich sehr enge Grenzen. Das Trauma des Völkermordes von 1994 wiege schwer, so dass alle Aktivitäten, die auch nur im Entferntesten mit sogenanntem „genozidärem Gedankengut“ in Verbindung gebracht werden könnten, zum strafbaren und hoch strafbewehrten Vorwurf des „Divisionismus“ führen könnten. Dieser werde als Gefährdung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit aufgefasst. Sollte einem Rückkehrer eine individuelle oder durch die Funktion in der FDU vermittelte Nähe zu genozidärem Gedankengut unterstellt werden, wäre eine Inhaftierung fast unausweislich.

Darüber hinaus wirken sich im Falle des Klägers auch der mehrjährige Aufenthalt in Deutschland, die Einreise unter Ausnutzung eines Visums sowie sein Asylantrag gefährdend aus.

In seiner Stellungnahme vom 22.10.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig führt das GIGA aus, dass es für möglich gehalten werde, dass die dortige Klägerin allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa - unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt - Kontakte zur exilierten und teilweise radikalisierten Opposition unterstellt würden. Derartige Unterstellungen würden das Gefährdungspotenzial erhöhen und sie würden auch eine staatliche Verfolgung auslösen. Seit langem existierten zahlreiche Vorwürfe und Beobachtungen, dass gezielte Diffamation zu unzureichend geprüften Verhaftungen und langwierigen Prozessen führen könnten. Der Vorwurf des gesellschaftlichen „Divisionismus“ und der Verbreitung von genozidärem Gedankengut könne in Ruanda schwer bestraft werden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei unklarer Beweislage die Rechte des Beschuldigten gewahrt blieben. Willkürliche Inhaftierungen ohne angemessenes Strafverfahren und ohne angemessene Schuldprüfung gehörten zu den zentralen Menschenrechtsproblemen in Ruanda.

Außerdem hat Herr Dr. Gerd Hankel in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 ausgeführt, dass jeder, der sich dem herrschenden Staats- und Gemeinschaftsverständnis entzieht oder zu entziehen scheint, mit Sanktionen rechnen muss. Die Bandbreite reiche vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis hin zur Gefängnisstrafe. Unter Ausnutzung eines Schengen-Visums einen Asylantrag zu stellen, gehöre wegen der einem Asylantrag immanenten notwendigen Kritik an der Politik und / oder an den Organen des Herkunftslandes zu den Verhaltensweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d. h. mit Gefängnisstrafe, bestraft würden.

Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Ruanda von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner behandelt würde und ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 AsylVfG steht der Anerkennung als Asylberechtigter vorliegend nicht entgegen. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung. Diese Einschränkung kommt hier nicht zur Anwendung, weil der Kläger zumindest auch bereits in seinem Herkunftsland politische Verfolgung erlitten hat und damit vorverfolgt ausgereist ist.

Die Vorschrift des § 26a AsylVfG steht der Asylanerkennung ebenfalls nicht entgegen, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor in einem sicheren Drittstaat aufgehalten zu haben. Denn der Kläger war in Besitz eines Flugtickets, nach welchem er von Kigali aus über den Flughafen Frankfurt/Main mit Zwischenlandung lediglich in Addis Abeba die Bundesrepublik Deutschland erreicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem nd *Z.M.A.T*

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Müller-Fritzsche

Beglaubigt
Braunschweig, 28.09.2015


Lehmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

